



**GEMEINDE
SEEBENSTEIN**
2824 Seebenstein, Hauptstr. 1
Tel.: 02627/47204 Fax: 02627/47204-4
e-mail: gemeinde@seebenstein.gv.at
Homepage: www.seebenstein.gv.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Seebenstein hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende

Änderung der

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Seebenstein

beschlossen:

§ 7

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3. Die Grundgebühr beträgt:

I

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 4,36
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 8,72
c) für einen Müllbehälter von 550 Liter	€ 19,97
d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 39,94

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 60 Liter

€ 3,63

II

Für die Abfuhr von Wertstoffen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 5,82
b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 35,22

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 3,71

III

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

3. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 3,22
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 6,44
4. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 1,97
4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Die Bürgermeisterin:

Marion Weill

Angeschlagen am: 16.12.2020

Abgenommen am: